



TV 1877 Mannheim Waldhof e.V.

Ehrenordnung des Vereins

Stand: 10.03.2021

Ehrenordnung des TV 1877 Mannheim Waldhof e.V.

(nachfolgend Verein und TVW genannt)

Einleitung

Der TV 1877 Mannheim Waldhof e.V., verwendet zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Bestimmungen die männliche Schreibweise. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Beschlussfassung des TV 1877 Mannheim Waldhof e.V. Gesamtvorstandes.

§1 Personenkreis

Der Turnverein 1877 Mannheim-Waldhof e.V. kann für besondere und hervorragende Verdienste und Leistungen um den Verein folgende Personen und Institutionen ehren:

1. Mitglieder des TVW.
2. Mitarbeiter des TVW.
3. Privatpersonen und Institutionen, die sich um die Förderung des TVW bzw. deren Mitglieder in besonderer Weise verdient gemacht haben.

§2 Arten der Auszeichnungen

Der TVW verleiht folgende Auszeichnungen:

1. Ehrenpreis des Vorstandes.
2. Sportler und die Mannschaft des Jahres, getrennt nach Jugendlichen bis zur Vollendung des 17 Lebensjahres und Erwachsene.
3. Bronzene Ehrennadel.
4. Silberne Ehrennadel.
5. Goldene Ehrennadel.
6. Ehrengabe für langjährige Mitgliedschaft.
7. Lorbeerblatt in Bronze.
8. Lorbeerblatt in Silber.
9. Lorbeerblatt in Gold.
10. Ehrenmitgliedschaft.
11. Ehrevorsitz.
12. Goldener Ehrenring.

§3 Antrag auf Ehrungen

Jedes Mitglied, jede Abteilung und jeder Mitarbeiter des TVW ist berechtigt einen Antrag auf Ehrung einer der unter §1 genannten Personen oder Institutionen zu stellen. Der Antrag ist schriftlich und unter Angabe von Gründen an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

Eine Ausnahme bildet die Ehrung zum Sportler und Mannschaft des Jahres: Hier kann höchstens ein Antrag pro Kalenderjahr ausschließlich von den Abteilungen des TVW abgegeben werden.

§4 Entscheidungsrichtlinien

1. Der Ehrenpreis des Vorstandes wird für außerordentliche, besondere Leistungen von Mitgliedern und Beschäftigten (auch Gruppen) des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr vergeben.
2. Zum Sportler und Mannschaft des Jahres kann ernannt werden, wer im vergangenen Kalenderjahr herausragende sportliche Leistungen erbracht hat, oder sich in anderer Weise um den TVW verdient gemacht hat.
3. Die bronzene Ehrennadel erhält jedes Mitglied für seine 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
4. Die silberne Ehrennadel erhält jedes Mitglied für seine 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
5. Die goldene Ehrennadel erhält jedes Mitglied für seine 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft.
6. Die Ehrengabe für langjährige Mitgliedschaft erhält jedes Mitglied ab dem 45. Mitgliedsjahr, jeweils im Abstand von 5 Jahren, für seine ununterbrochene langjährige Mitgliedschaft.
7. Das Lorbeerblatt in Bronze kann an eine der unter §1 genannten Personen und Institutionen verliehen werden, wenn eine oder mehrere folgender Bedingungen erfüllt sind:
 1. 10 Jahre aktive Mitarbeit im engeren Abteilungsvorstand bzw. 8 Jahre Mitarbeit im geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins.
 2. Mehrjähriger außerordentlicher Einsatz für eine Abteilung oder den Gesamtverein.
 3. Herausragende sportliche Leistungen auf Kreis- oder Bezirksebene
8. Das Lorbeerblatt in Silber kann an eine der unter §1 genannten Personen und Institutionen verliehen werden, wenn eine oder mehrere folgender Bedingungen erfüllt sind:
 1. 15 Jahre aktive Mitarbeit im engeren Abteilungsvorstand bzw. 12 Jahre Mitarbeit im geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins.
 2. Langjähriger außerordentlicher Einsatz für eine Abteilung oder den Gesamtverein.
 3. Herausragende sportliche Leistungen auf Bezirks- oder Landesebene
9. Das Lorbeerblatt in Gold kann an eine der unter §1 genannten Personen und Institutionen verliehen werden, wenn eine oder mehrere folgender Bedingungen erfüllt sind:
 1. 20 Jahre aktive Mitarbeit im engeren Abteilungsvorstand bzw. 15 Jahre Mitarbeit im geschäftsführenden Vorstand des Gesamtvereins.
 2. Jahrzehntelanger außerordentlicher Einsatz für eine Abteilung oder den Gesamtverein.
 3. Herausragende sportliche Leistungen auf Landes- oder Bundesebene
10. Die Ehrenmitgliedschaft kann an eine der unter §1 genannten Personen und Institutionen verliehen werden, welche Träger der goldenen Ehrennadel und des Lorbeerblatts in Gold ist und sich gemäß §3, 4.) der Satzung um die Förderung des Vereins und des Sports in besonderer Weise verdient gemacht hat.
11. Zum Ehrenvorsitzenden kann jedes Mitglied des TVW ernannt werden, wenn es mindestens zwei Wahlperioden als Vereinsvorsitzender tätig war.
12. Den goldenen Ehrenring kann einem Mitglied des TVW verliehen werden, wenn es sich in ganz besonderer Weise jahrzehntelang um das Wohl des TVW verdient gemacht hat. Voraussetzung ist in der Regel die Ehrenmitgliedschaft.

§5 Entscheidungsgremien

1. Über die Verleihung des Ehrenpreises des Vorstandes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
2. Über die Verleihung des Titels Sportler und Mannschaft des Jahres entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Über die Verleihung der Lorbeerblätter, sowie der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
4. Über die Benennung zum/r Ehrenvorsitzenden entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Über die Verleihung des goldenen Ehrenrings entscheidet der Gesamtvorstand.
6. Die Abstimmungen sind in der Regel offen. Es wird jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Anträge auf geheime Abstimmung regelt die Satzung und Geschäftsordnung.
7. Die Abstimmung über den Titel Sportler und Mannschaft des Jahres sind in der Regel geheim durchzuführen. Es wird jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden. Bei Mehrfachbewerbung und Stimmengleichheit wird eine zweite Abstimmung zwischen den Stimmengleichen durchgeführt. Im Falle einer weiteren Stimmengleichheit entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Über eine alleinige Bewerbung ist auch abzustimmen.

§6 Verleihung

1. Die bronzene Ehrennadel wird durch den Abteilungsleiter oder durch einen seiner Stellvertreter an das entsprechende Mitglied in einem würdigen Rahmen verliehen.
2. Alle anderen Auszeichnungen erfolgen durch den Vorsitzenden des TVW oder durch einen seiner Stellvertreter vorzugsweise anlässlich von Mitgliederversammlungen.
3. Der goldene Ehrenring kann nur anlässlich einer ordentlichen Mitgliederversammlung verliehen werden.
4. Alle Auszeichnungen werden im Informationsorgan des TVW veröffentlicht.

§7 Aberkennung von Auszeichnungen

Alle Auszeichnungen mit Ausnahme der Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold können durch den Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit aberkannt werden, wenn sich der Betroffene in schwerwiegender Weise vereinsschädigend verhalten hat, insbesondere, wenn Vergehen nach § 7 der Satzung vorliegen.

Durch den Ausschluss eines Mitglieds nach § 4, 3.) der Satzung verfallen automatisch alle Auszeichnungen bis auf eventuelle Ehrennadeln.

§8 Anhang

1. Die Geschäftsstelle führt über alle verliehenen Auszeichnungen eine Liste.
2. Die Kosten für die Verleihung trägt der TVW.
3. Bisherige Ehrungen bleiben hiervon unberührt

§9 Inkrafttreten

1. Diese Ehrenordnung wurde mit Beschluss des Gesamtvorstands des TVW am 25.03.99 verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 25.03.99 in Kraft.
2. Diese Ehrenordnung wurde mit Beschluss des Gesamtvorstands des TVW am 10.04.2013 geändert und tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.
3. Diese Ehrenordnung wurde mit Beschluss des Gesamtvorstands des TVW am 18.05.2021 geändert und tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.